

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.  
324 O 510/99

Verkündet am:  
23.6.2000

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In der Sache

U. C.  
c/o Bfl Arbeitsgruppe Scientology

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte      Rechtsanwälte ...

gegen

1) Zweites Deutsches Fernsehen,  
vertreten durch den Intendanten Prof. Dr. S

2) Z. TV GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer,

3) J. M.  
Co/ Z. TV GmbH,

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte ...

zu 2+3 Rechtsanwälte ...

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.5.2000 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
den Richter am Landgericht Meyer  
den Richter am Landgericht Schulz

für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin  
zur Last

III. Das Urteil ist für die Beklagte zu 1) gegen  
Sicherheitsleistung in Höhe von DM 3.500, und  
für die Beklagten zu 2) und 3) gegen  
Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils DM  
3.800,-- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf insgesamt DM 150.000, —  
festgesetzt; davon entfallen auf das Streitverhältnis  
der Klägerin zu der Beklagten zu 1), auf das  
Streitverhältnis der Klägerin zu der Beklagten zu 2)  
und das Streitverhältnis der Klägerin zu dem  
Beklagten zu 3) jeweils DM 50.000,--

### **Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen der Verbreitung einer

## Äußerung in einem Fernsehbeitrag auf Unterlassung in Anspruch

Die Klägerin ist seit 1992 Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihre Aufgabe besteht u.a. darin, Aufklärungsarbeit über die Scientology-Organisation zu leisten.

Die Beklagte zu 1) ist eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt. Sie strahlt - bundesweit - das Zweite Deutsche Fernsehen aus. Die Beklagte zu 2) ist eine Produktionsfirma Sie produzierte den hier in Rede stehenden, von dem Beklagten zu 3) verfaßten und von der Beklagten zu 1) ausgestrahlten Fernsehbeitrag „Das Netz - Scientology und der Immobilienmarkt.“

Dieser Beitrag befaßt sich u.a. mit dem Rechtsanwalt Dr. R. F. den Immobilienkaufleuten Sch. und deren Immobilienunternehmen. Dem liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Rechtsanwalt Dr. F. vertrat und vertritt die Interessen einer Reihe von Immobilienerwerbern gegenüber den Verkäufern, nämlich den Immobilienkaufleuten Sch. bzw. deren Immobilienunternehmen. Während der Auseinandersetzung um die Immobiliengeschäfte tauchte der Vorwurf auf, das Unternehmen der Sch. sei von der Scientology-Organisation unterwandert bzw. die Sch. und ihr Unternehmen seien Scientology zuzurechnen. Rechtsanwalt Dr. F. machte sich letzteren Vorwurf zu eigen. Die Immobilienkaufleute Sch. suchten daraufhin Rat bei der Autorin R. H., die das Immobilienunternehmen der Sch. auf deren Bitte prüfte und zu dem Ergebnis kam, daß Scientology-Strukturen oder -Einflüsse oder eine Scientology-Unterwanderung nicht feststellbar seien.

Auf diese von Frau H. vorgenommene Prüfung und deren Ergebnis beriefen sich nunmehr die Immobilienkaufleute Sch. So erwähnten sie Frau H. - u.a. - in einem Rechtsstreit.

Daraufhin stellte Rechtsanwalt Dr. F. Recherchen über Frau H. an und stieß dabei auf das von der Klägerin verfaßte Buch mit dem Titel „Scientology greift an“. Ein Kapitel dieses Buches, welches sich (u.a.) mit Frau H. befaßt, fügte Dr.F. einem seiner Schriftsätze bei. Einige der in diesem Kapitel enthaltenen Äußerungen waren der Klägerin jedoch bereits zuvor durch eine von Frau H. erwirkte einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf untersagt worden. Nun wiederum sah sich Frau H. veranlaßt, gegen Dr. F. im Wege der einstweiligen Verfügung einen Unterlassungsanspruch wegen Wiedergabe der Äußerungen der Klägerin geltend zu machen. Daraufhin nahm Dr. F. im Sommer 1998 mit der Klägerin Kontakt auf. Er fragte die Klägerin, ob sie in dem von Frau H. gegen ihn (Dr. F.) angestregten äußerungsrechtlichen Verfahren ggf als Zeugin zur Verfügung stehen würde. Dazu erklärte sich die Klägerin bereit. Zu einer Zeugenvernehmung ist es jedoch bislang nicht gekommen.

Ferner ließ Rechtsanwalt Dr. F. in einem von den Immobilienkaufleuten Sch. gegen ihn (Dr. F.) geführten Verfügungsverfahren den vorliegend (in Kopie) als Anl. B 8 zur Akte gereichten Schriftsatz vom 11.1.1999 einreichen, dem u.a. das Dokument „Offener Brief an alle K.-Mitarbeiter" (vorliegend Anl. B 9) beigefügt war. In diesem Schriftsatz berief sich Dr. F. u.a. auf einen gegen Frau H. wegen Beleidigung ergangenen, dem Schriftsatz ebenfalls in Ablichtung beigefügten Strafbefehl (vorliegend Anl. B 10) sowie einen - ebenfalls mit dem Schriftsatz in Kopie überreichten - Strafbefehl gegen Frau H. wegen Betruges (vorliegend Anl. B 12).

Ferner übersandte Dr. F. an den Beklagten zu 3) mit Schreiben vom 27.1.1999 (Anl. B 5) die aus der Auflistung gemäß Anl. B 6 ersichtlichen Dokumente über Frau H.

Im weiteren Verlaufe wandte sich der Beklagte zu 3) telefonisch an die Klägerin und fragte um ein Interview nach. Verschiedene Einzelheiten dieses Telefonats sind zwischen den Parteien

streitig. Jedenfalls aber nahm die Klägerin von ihrer anfänglichen Bereitschaft, die Interviewfragen des Beklagten zu 3) zu beantworten, späterhin wieder Abstand. Das Interview kam nicht zustande.

In dem von dem Beklagten zu 3) verfaßten, erstmals am 28.7.1999 ausgestrahlten Beitrag „Das Netz - Scientology und der Immobilienmarkt“ wurde dann u.a. wie folgt berichtet (Transkript des Beitrages Anl. AG 2 zur Schutzschrift 324 AR 79/99 zu dem Verfügungsverfahren 324 O 324/99; Videoaufzeichnung der Sendung Anl. AG 3 zur Schutzschrift 324 AR 79/99):

„In Düsseldorf geht es um eine Klage von R. H. gegen R. F. Sie will, daß F. dazu verurteilt wird, Behauptungen zu unterlassen, die sie in ein schlechtes Licht rücken. R. H. gewinnt den Prozeß in erster Instanz. Bemerkenswert, wen R. F. in diesem Verfahren als Zeugen benennt: U. C.

Frau C. ist Chefin der Arbeitsstelle Scientology in der Innensenatsbehörde in Hamburg Frau C. stand jedoch ihrerseits in einer ähnlichen Sache vor Gericht. Auch ihr wurden Behauptungen gegen Frau H. gerichtlich verboten, die in ihrem Kern mit denen R. F. übereinstimmen. Damals wurden C. Aussagen vom Gericht als „diffamierende Schmähkritik“ gewertet.

Mehrfach baten wir U. C um ein Interview. Einen ersten Termin sagte sie überraschend ab. In derselben Woche, als wir auch von R. F. eine Absage erhalten. Gibt es Verbindungen zwischen R. F. und U. C?

Im Mai 99 schicken wir U.C. und R.F. unsere Interviewfragen schriftlich zu. F. antwortet, schränkt aber ein, daß wir seine Antworten für die Berichterstattung nicht verwenden dürfen. C. beantwortet unsere Fragen erst gar nicht.

Trotz fehlender Antworten, für uns ist klar: Scientology ist es offenbar gelungen, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen sind. Gerade dies scheint die neue Strategie von Scientology: Verwirrung zu stiften und Ungewißheit darüber, wer Freund ist und wer Feind."

Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattung in dem Beitrag wird auf das Transkript und die Videoaufzeichnung (Anl. AG 2 u. 3 zu 324 AR 79/99) Bezug genommen.

Da die Klägerin diese Darstellung nicht hinnehmen mochte, erwirkte sie die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer vom 24.8.1999 (Az.: 324 O 342/99), mit der der Beklagten zu 1) unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel verboten wurde, den Fernsehbeitrag „Das Netz“ erneut zu verbreiten, sofern darin im Zusammenhang mit der Äußerung

„Im Mai 99 schicken wir U. C. unsere Interviewfragen schriftlich zu. ...C beantwortet unsere Fragen erst gar nicht.

verbreitet wird:

„Trotz fehlender Antworten, für uns ist klar: Scientology ist es offenbar gelungen, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen sind."

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin ein gleichlautendes Verbot auch gegen die Beklagten zu 2) und 3) sowie eine endgültige Durchsetzung der gegen die Beklagte zu 1) einstweilen ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtung.

Im Laufe des Rechtsstreits haben die Beklagten (jeweils) eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, mit der sie sich verpflichten, es zu unterlassen, den Fernsehbeitrag „Das „Netz“ erneut zu verbreiten, soweit darin im Zusammenhang mit der Äußerung

„Im Mai 99 schicken wir U. C. unsere Interviewfragen schriftlich zu. C. Beantwortet unsere Fragen erst gar nicht.“

durch die Formulierung

„Trotz fehlender Antworten, für uns ist klar: Scientology ist es offenbar gelungen, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen sind.“

der Eindruck erweckt wird, daß es sich bei der Klägerin um eine Anhängerin oder Verantwortliche der Scientology handeln könnte (vgl. Protokoll der mündl. Verhandlung vom 26.5.2000).

Die Klägerin ist der Auffassung, diese Unterlassungsverpflichtungserklärung sei nicht ausreichend. Die durch die Erklärung gesicherte Unterlassungsverpflichtung bleibe inhaltlich hinter dem Unterlassungsanspruch zurück, den sie mit der vorliegenden Klage verfolge und der ihr auch in dem geltend gemachten Umfange zustehe. Zum einen nämlich stelle die Unterlassungserklärung lediglich auf einen erweckten Eindruck ab und zum anderen reduziere diese Erklärung die verfahrensgegenständliche Äußerung (richtig wohl: den Unterlassungsanspruch) darauf, daß dem Eindruck entgegengetreten werden solle, wonach es sich bei ihr (der Klägerin) um eine Anhängerin oder Verantwortliche von Scientology handeln könnte. Daß sie (die Klägerin) weder eine Anhängerin noch Verantwortliche von Scientology sei, müsse indes nicht besonders herausgestellt werden. Der weitaus schwerwiegendere Vorwurf gegen sie liege vielmehr darin, daß

sie als „Instrumentalisierte“ bezeichnet werde. Gerade auf diesen Vorwurf sei es den Beklagten besonders angekommen, da man ihr (der Klägerin) habe unterstellen wollen, sie würde selbst nicht merken, von Scientology instrumentalisiert zu werden. Dies indes sei unzutreffend und müsse dementsprechend auch von ihr (der Klägerin) nicht hingenommen werden. Die von den Beklagten diesbezüglich vorgetragene Umstände rechtfertigten sämtlich nicht den Vorwurf, sie (die Klägerin) habe sich von Scientology instrumentalisieren lassen. Dies gelte auch, soweit die Beklagten auf ihre (der Klägerin) Kontakte zu Dr. F. abheben würden.

Daß sich Dr. F. bei ihr Rat geholt habe, nachdem er im Zusammenhang zur Scientology-Organisation gebracht worden sei und Rechtsstreitigkeiten habe austragen müssen, sei für ihre (der Klägerin) Dienststelle kein ungewöhnlicher Vorgang, da die Dienststelle als Anlaufstelle für in jeder Form mit der Diskussion um die Scientology-Organisation in Zusammenhang geratene Personen fungiere. Unterlagen über Frau H. seien nach ihrer (der Klägerin) Kenntnis breit in der Bundesrepublik Deutschland gestreut. Es sei daher nicht davon auszugehen, daß diese allein von der Scientology-Organisation versandt würden. So sei ihr (der Klägerin) z.B. bekannt, daß anonym ein ganzes Konvolut von Unterlagen, darunter auch die im Schriftsatz Dr. F. erwähnten Strafbefehle, an die verschiedensten Personen und Institutionen, die sich kritisch mit der Scientology-Organisation befaßten, versandt worden seien. Auch ihre (der Klägerin) Dienststelle habe seinerzeit diese Unterlagen anonym erhalten. Indes komme es nicht darauf an, von wem diese Unterlagen stammten; denn sie entsprächen offensichtlich den Tatsachen, da weder Frau H. noch die Beklagten in diesem Verfahren die Authentizität der Unterlagen in irgendeiner Weise bestreiten würden. Insofern könne es nicht überraschen, daß sich die Scientology-Organisation auch dieser Unterlagen bemächtigt habe, um ihre Kritikerin R. H. mit diesen Dokumenten zu diskreditieren. Daraus könne jedoch nicht die Schlußfolgerung gezogen

werden, daß alle Personen, die über diese Unterlagen verfügten, der Scientology-Organisation naheständen. Dementsprechend müsse auch sie (die Klägerin) es nicht hinnehmen, daß berichtet wird, sie habe sich von der Scientology-Organisation instrumentalisieren lassen. Diesem von den Beklagten verbreiteten Vorwurf, der sie sowohl persönlich als auch in ihrem beruflichen Ansehen in ganz erheblichen Maße herabwürdige, könne nur mit dem von ihr beantragten Verbotstenor adäquat begegnet werden.

**Die Klägerin beantragt,**

die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen,

den erstmals am Mittwoch, den 28. Juli 1999, ausgestrahlten Fernsehbeitrag "Das Netz" erneut zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, sofern darin im Zusammenhang mit der Äußerung

„Im Mai 99 schicken wir C. unsere Interviewfragen schriftlich zu. C. beantwortet unsere Fragen erst gar nicht.“

verbreitet wird:

„Trotz fehlender Antworten, für uns ist klar: Scientology ist es offenbar gelungen, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen sind.“

**Die Beklagten beantragen,**

die Klage abzuweisen

Die Beklagten sind der Auffassung, der Klägerin stehe der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Berichterstattung in dem Beitrag stelle weder ausdrücklich noch mittelbar die Behauptung auf, daß die Klägerin aktive oder positive Verbindungen zur Scientology-Organisation pflege. Soweit die Klägerin ihren Anspruch darauf stütze, daß in der angegriffenen Berichtspassage ein Bezug zwischen ihrer Person und der Aussage, daß Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen seien, hergestellt werde, könne ihrem Begehren ebenfalls kein Erfolg beschieden sein. Denn unabhängig davon, daß die in Rede stehende Berichterstattung verschiedene Möglichkeiten - So nämlich auch jene, daß die Klägerin Gegner oder Opfer von Scientology bzw. Unbeteiligte sei eröffne, sei die Äußerung, daß es Scientology gelungen sei, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen seien, im Zusammenhang mit einer Erwähnung der Klägerin zulässig. Es lägen durchaus schwerwiegende Indizien vor, die deutlich machten, daß die Klägerin die von ihr behauptete Rolle als Gegnerin der Scientology-Organisation nicht stets realisiert habe bzw. habe realisieren können. In diesem Zusammenhang sei u.a. auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin Rechtsanwalt Dr. F. in seinem Bemühen, Frau H. zu diskreditieren, unterstützt habe. Zwischen der Klägerin und Dr. F. habe ein enger Kontakt und Austausch bestanden. Dr. F. habe sich indes bei seinen Versuchen, Frau H. zu diskreditieren, Argumentationsformen und Unterlagen bedient, die identisch mit denen von Scientology seien, wie z.B. ein Vergleich zwischen dem Schriftsatz Dr. F. vom 11.1.1999 (Anl. B 8) und der mit "Fakten über R. H." überschriebenen Veröffentlichung der Scientology-Organisation vom August 1994 (Anl. B 7) zeige. In dieser Veröffentlichung berufe sich die Scientology-Organisation nämlich u.a. auf das Dokument „Offener Brief an alle K.-Mitarbeiter" sowie auf die gegen Frau H. ergangenen Strafbefehle wegen Beleidigung und Betruges (Anl. B 11 u. B

13); diese Dokumente habe indes auch Dr. F. in seinem Schriftsatz vom 11.1.1999 angeführt und jenen Schriftsatz als Anlage beigefügt (Anl. B 10 u. B 12). Dr. F. habe diese Unterlagen indes von der Klägerin bekommen; gleiches gelte auch für die weiteren Dokumente, deren Ablichtungen Dr. F. mit Schreiben vom 27.1.1999 (Anl. B 5) an den Beklagten zu 3) gesandt habe. Ferner habe die Klägerin sich mit Dr. F. hinsichtlich der Taktik seiner Rechtsverteidigung wie auch hinsichtlich der Taktik ihrer (der Klägerin) Rechtsverteidigung abgestimmt. Diese Umstände rechtfertigten es bereits, sich kritisch mit der Rolle der Klägerin auseinanderzusetzen, wobei nochmals hervorzuheben sei, daß der Klägerin keine Anhängerschaft oder Verbindung zur Scientology-Organisation unterstellt worden sei. Sie (die Beklagten) hätten sich vielmehr darauf beschränkt, die Vorgehensweise der Klägerin im Zusammenhang mit von der Scientology betroffenen Personen kritisch zu würdigen, was ihnen (den Beklagten) indes nicht versagt bleiben könne. Selbst wenn sich die Klägerin darauf berufen wolle, daß die gemeinsame Gegnerschaft zu R. H. ein solches enges Zusammenwirken mit Dr. F. rechtfertige, müsse sich die Klägerin fragen lassen, ob es richtig sei, dazu beizutragen, Frau H., die als ausgewiesene Scientology-Gegnerin und -Expertin einen bundesweit anerkannten Ruf genieße, in dieser Weise zu diskreditieren. Auch wenn die Klägerin aus persönlichen Gründen von der Kompetenz Frau H.s nicht überzeugt sein sollte, sei es jedenfalls augenfällig, daß die Klägerin offensichtlich jedes Mittel unterstütze, um Frau H. zu diskreditieren, und hierbei auch auf Dokumente der Scientology zurückgreife. Daher sei eine kritische Betrachtung dahingehend, daß nicht mehr klar zwischen Instrumentalisierten und Unbeteiligten zu unterscheiden sei, in Bezug auf die Klägerin zulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien in diesem Rechtsstreit sowie in dem Verfügungsverfahren 324 O 342/99 eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen einschließlich der Schutzschrift 324

AR 79/99 sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 18.2.2000 und 26.5.2000 Bezug genommen

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin kann die beantragte Untersagung weder gemäß § 823 Abs. 2 BGB, 186 bzw. 185 StGB noch nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (jeweils i.V.m. § 1004 BGB [analog]) noch aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verlangen.

Ein Unterlassungsanspruch, der über den Inhalt der von den Beklagten abgegebenen Unterwerfungserklärung hinausgeht, steht der Klägerin nicht zu (1.): hinsichtlich des durch die Unterwerfungserklärung erfaßten Teiles ihres Verbotsbegehrens kommt eine gerichtliche Untersagung nicht - mehr in Betracht (2).

1. Ein weitergehender Unterlassungsanspruch als der durch die Unterwerfungserklärung gesicherte steht der Klägerin nicht zu

a) Soweit die Klägerin geltend macht, daß die Unterlassungserklärung ihr Untersagungsbegehren schon deshalb nur unzureichend erfülle, weil sich die mit dieser Erklärung eingegangene Verpflichtung „nur“ auf die Erweckung eines Eindruck erstrecke, kann dem nicht gefolgt werden. In der angegriffenen Passage des Beitrages wird an keiner Stelle ausdrücklich gesagt, die Klägerin könnte Anhängerin oder Verantwortliche von Scientology sein, und ebensowenig findet sich dort die wörtliche Äußerung, die Klägerin könnte instrumentalisiert worden sein. Vielmehr ergeben sich diese Aussagen erst aus dem Zusammenhang, nämlich aus der Verbindung der Mitteilung, daß die Klägerin die ihr übersandten

Interviewfragen nicht beantwortet habe, mit der folgenden Textpassage, in der - allgemein, d.h. ohne auf konkrete Personen einzugehen - ausgeführt wird, daß trotz fehlender Antworten für sie, die recherchierenden Journalisten, klar sei, daß es Scientology gelungen sei, ein Netzwerk zu spinnen, in dem Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen seien.

Da die Klägerin sich nur gegen solche Äußerungen wenden kann, die sie persönlich betreffen, und es ihr - wie aus der Begründung ihres Begehrens in diesem Verfahren wie auch im vorausgegangenen Verfügungsverfahren ersichtlich - darum geht, nicht mit den in der zweiten Textpassage genannten Alternativen „Anhänger“, „Verantwortliche“ und „Instrumentalisierte“ in Verbindung gebracht zu werden, hat die Kammer dem Umstand, daß der Klägerin in der Berichterstattung nicht unmittelbar bzw. ausdrücklich ein Stellung als Anhängerin, Verantwortliche oder Instrumentalisierte nachgesagt wird, im Verfügungsverfahren durch die dort gewählte Tenorierung des Verbotes Rechnung getragen, indem nämlich der Beklagten zu 1) untersagt worden ist, die Ausführungen über das - jedenfalls nach Sicht der recherchierenden Journalisten - von Scientology gesponnene Netzwerk zu verbreiten, soweit dies im Zusammenhang mit der - inhaltlich zutreffenden - Äußerung geschieht, daß die Klägerin die Interviewfragen nicht beantwortet habe.

Wenn man einmal - weil in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung außer acht läßt, daß sich die Verbotsverfügung nur gegen die Beklagte zu 1) richtet, dann ist die durch diese Tenorierung ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung indes der Sache nach keine andere als die mit der Unterwerfungserklärung eingegangene, abgesehen von der von der Unterwerfungserklärung nicht erfaßten Alternative, daß die Klägerin Instrumentalisierte“ sein könnte. Denn mehr als die sich erst aus dem Zusammenhang der Textpassagen ergebende Aussage zu ihrer Person kann die Klägerin auf

keinen Fall verlangen. Diese Aussage indes ist von den Beklagten lediglich ausformuliert und die Unterlassungsverpflichtung entsprechend dahingehend gefaßt worden, daß die Beklagten es unterlassen, durch die in Rede stehenden Kommentartextpassagen diese „verdeckte“ Aussage zu verbreiten. Insofern unterscheiden sich der Tenor der Verbotsverfügung wie auch der vorliegende, dieser Tenorierung entsprechende Klageantrag nur in der redaktionellen Fassung, so daß der Klägerin durch die Unterwerfungserklärung - abgesehen von der dort fehlenden Alternative „Instrumentalisierte“ - in der Sache kein geringer Schutz zu Teil wird als durch ein ihrem Klageantrag folgendes gerichtliches Verbot.

b. Allerdings bleibt die von den Beklagten (jeweils) eingegangene Unterlassungsverpflichtung insoweit hinter dem Begehren der Klägerin zurück, als sie die in den Ausführungen über das von Scientology gesponnene Netzwerk enthaltene Wendung „Instrumentalisierte“ nicht erfaßt. Insoweit steht der Klägerin jedoch ein Unterlassungsanspruch nicht zu.

aa. Entgegen der Auffassung der Beklagten scheidet ein Unterlassungsanspruch der Klägerin allerdings nicht schon deshalb, weil in diesen Ausführungen sechs verschiedene Rollen, u.a. auch „Gegner“, „Opfer“ und „Unbeteiligte“ als in Betracht kommend dargestellt werden. Entgegen dem offenbar von den Beklagten vertretenen Standpunkt führt der Umstand, daß dem Zuschauer die Möglichkeit eröffnet ist, zwischen verschiedenen angebotenen Alternativen zu wählen und statt der für das Ansehen negativen Kennzeichnung (en) die günstigere, den Tatsachen entsprechende Alternative (bzw. eine der günstigeren Möglichkeiten) auf den Betroffenen zu beziehen, nicht dazu, daß der Betroffene eine solche Darstellung per se hinzunehmen gehalten wäre. Die Medien können sich nicht dadurch ihrer Haftung entziehen, daß sie in ihrer Berichterstattung einer für den Betroffenen rufbeeinträchtigenden Darstellung eine positive, d.h. nicht

ansehensschädigende Variante gegenüberstellen und es dem Leser bzw. Zuschauer überlassen, eine Alternative auszuwählen. Denn andernfalls wäre der zivilrechtliche Ehrenschatz nur allzu leicht zu unterlaufen.

bb. Daß dem Betroffenen Ansprüche auch gegen solche persönlichkeitsverletzenden Äußerungen zustehen können, die in ein Alternativitätsverhältnis zu zulässigen Aussagen gestellt sind, entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, den Aussagegehalt der beanstandeten Berichterstattung im konkreten Fall zu ermitteln. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, daß die hier in Rede stehende Berichtspassage dem Zuschauer sechs verschiedene Alternativen unterbreitet, die sich auf jeden Fall in den jeweiligen Gegensatz-Paaren gegenseitig ausschließen, aber auch sonst weitestgehend unvereinbar miteinander sind; daß mehrere der genannten Rollen auf eine Person zutreffen, kommt allenfalls hinsichtlich der jeweils zuerst genannten Alternativen „Anhänger“ und „Verantwortliche“ einerseits sowie andererseits bei den zuletzt genannten Alternativen „Gegner“ und „Opfer“ in Betracht. Danach indes hat die sich aus der Zusammenfügung der ersten und der zweiten Textpassage in Bezug auf die Klägerin ergebende Aussage - soweit es die Alternative „Instrumentalisierte“ anbelangt - nicht zum Inhalt, daß die Klägerin tatsächlich von Scientology instrumentalisiert worden ist. Vielmehr ist die Berichterstattung aus Sicht des Durchschnittslesers dahingehend zu verstehen, daß sich die Klägerin von Scientology instrumentalisiert haben lassen könnte, zumal die Darstellung der zweiten Textpassage auf das sich einem Außenstehenden bietende äußere Erscheinungsbild abhebt. Wenn dort nämlich ausgeführt wird, daß Anhänger und Gegner, Verantwortliche und Opfer, Instrumentalisierte und Unbeteiligte nicht mehr klar voneinander zu trennen seien, so kann dies aus Sicht des Zuschauers nur dahingehend verstanden werden, daß sich einem Außenstehenden ein Bild biete, bei dem die Rollen der einzelnen Personen kaum zutreffend zu erkennen seien. Dieses Verständnis wird im

übrigen durch den unmittelbar nachfolgenden Satz bestätigt, in dem ausgeführt wird, daß es Scientology gelungen sei, Verwirrung zu stiften und Ungewißheit darüber, wer Freund sei und wer Feind. Danach indes ergibt sich aus den Textpassagen „nur“ die „verdeckte“ Äußerung, daß die Klägerin Instrumentalisierte sein könnte.

Eine Untersagung dieser Äußerung kann die Klägerin indes nicht verlangen, und zwar auch nicht in der Form eines Eindrucks-Verbotes. Der Begriff „Instrumentalisierte“ hat wertenden Charakter. Die Wendung als solche ist so vielschichtig, daß ihr ohne zusätzliche erläuternde Sachverhaltsangaben eine dem Beweise zugängliche Behauptung nicht entnommen werden kann. Im vorliegenden Berichtszusammenhang kann sie sich, soweit es die Klägerin anbelangt, aus Sicht des Zuschauers nur auf die den beanstandeten Textpassagen vorausgehende Darstellung beziehen, in der mitgeteilt wird, daß Anhaltspunkte bestünden, daß die Klägerin Dr. F. in seinem Bemühen unterstütze, die Scientology-Kritikerin R. H. in ein schlechtes Licht zu rücken und dies auch weiterhin tun zu dürfen; so habe nämlich Dr. F. in dem von Frau H. gegen ihn angestregten äußerungsrechtlichen Verfahren die Klägerin als Zeugin benannt, und ferner habe er über Frau H. Äußerungen aufgestellt, die in ihrem Kern mit Äußerungen der Klägerin über Frau H. übereinstimmten, der Klägerin aber bereits als diffamierende Schmähungen verboten worden seien. Unter diesen Umständen stellt die „verdeckte“ Äußerung, daß die Klägerin instrumentalisiert worden sein könnte, eine resümierende Bewertung dar. Diese Bewertung ist, da hinreichend sachliche Anknüpfungspunkte bestehen, auch zulässig, und zwar auch, soweit die - mögliche - Instrumentalisierung in der Berichtspassage in Bezug zu Scientology gesetzt wird. Denn Frau H. ist - wie im Beitrag mitgeteilt - bekanntermaßen eine langjährige Kritikerin und vehemente Gegnerin der Scientology-Organisation; es liegt daher nahe, daß eine Diskreditierung ihres Ansehens dem

Interesse und der Strategie der Scientology-Organisation entspricht, zumal sich Frau H. in den vergangenen Jahren mehrfach Angriffen auf ihren Leumund ausgesetzt sah, die jedenfalls auch von der Scientology-Organisation gegen sie geführt wurden, wie die Veröffentlichung „Fakten über R. H. " (Anl. B 7) zeigt. Entsprechend liegt es im Interesse der Scientology-Organisation und kommt deren Zielsetzung entgegen, wenn Dritte die Diskreditierung Frau H. betreiben. Tatsächlich hat indes die Klägerin Dr. F. bei seinen Versuchen, Frau H. in ein schlechtes Licht zu rücken, unterstützt und zur Herabsetzung ihres (Frau H.s) Ansehens beigetragen. Die Klägerin hat sich nämlich nicht nur - wie sie selbst vorträgt - gegenüber Dr. F. bereit erklärt, in dem von Frau H. gegen ihn, Dr. F. angestregten äußerungsrechtlichen Prozeß als Zeugin auszusagen. Vielmehr hat sie Dr. F. auch die in der Auflistung gemäß Anlage B 6 aufgeführten Unterlagen, soweit diese Frau H. betreffen, überlassen, und zwar in Kenntnis dessen, daß es Dr. F. darum ging, Frau H. in ein schlechtes Licht zu rücken, um die Glaubwürdigkeit Frau H.s als Zeugin in Zweifel zu ziehen und auf diese Weise eine günstigere Position in den Auseinandersetzungen mit den Immobilienkaufleuten Schaul zu erlangen. Davon ist jedenfalls prozessual auszugehen, denn die Klägerin ist dem diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten nicht substantiiert entgegengetreten. Mit ihrem Vorbringen, daß Unterlagen über Frau H. in der Bundesrepublik breit gestreut seien, hat nämlich die Klägerin den Vortrag der Beklagten nicht bestritten. Hinzu kommt, daß die von Dr. F. gewählte Art und Weise seines Vorgehens gegen Frau H. der Strategie der Scientology-Organisation entspricht.

Nicht nur die konzeptionelle Gestaltung seines Vorgehens deckte sich mit der der Scientology: er verwendete dabei teilweise auch eben jene Unterlagen, deren sich bereits die Scientology-Organisation bedient hatte, nämlich das Dokument „Offener Brief an alle K.-Mitarbeiter" sowie die gegen Frau H. ergangenen Strafbefehle wegen Betruges und Beleidigung. Diese Unterlagen gehörten zu eben jenen, die ihm die Klägerin

überlassen hatte, und für die Klägerin mußte es angesichts ihrer langjährigen Erfahrungen als Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres auf der Hand liegen, daß sich Dr. F. bei seinem Vorgehen gegen Frau H. eben jener Strategie bediente, wie sie auch von der Scientology-Organisation eingesetzt wurde. Schließlich kann auch nicht außer acht bleiben, daß die Klägerin leitende Mitarbeiterin einer Behörde ist, und zwar einer behördlichen Arbeitsgruppe, deren Aufgabe u.a. darin besteht, über die Scientology-Organisation aufzuklären. Mit der daraus resultierenden Neutralitätspflicht dürfte es sich indes kaum vereinbaren lassen, daß die Klägerin einen Dritten, nämlich Dr. F. bei dem allein in seinem privaten Interesse liegenden Bemühen unterstützt, eine bekannte Scientology-Kritikerin zu diskreditieren. Hinzu kommt, daß die eigentliche Zielsetzung Dr. F. darin bestand, Kontrahenten, nämlich die S. als der Scientology-Organisation zugehörig bezeichnen zu dürfen; denn auch dies liegt unter der Prämisse, daß die S der Scientology weder angehören noch nahestehen - wiederum im Interesse von Scientology, weil die rufschädigende Wirkung des Vorwurfs der Scientology-Mitgliedschaft bzw. -Nähe den Kaufleuten S. die Geschäftstätigkeit erschwert und dadurch Konkurrenten, die der Scientology-Organisation angehören, eine vorteilhaftere Position im Wettbewerb erlangen.

Angesichts dieser Sachlage stellt sich eine Würdigung des Verhaltens der Klägerin dahingehend, daß sich die Klägerin habe instrumentalisiert lassen, als zulässige kritische Wertung dar, so daß den Beklagten die („verdeckte“) Äußerung, die Klägerin könnte Instrumentalisierte sein, nicht verboten werden kann.

2. Hinsichtlich des von der abgegebenen Unterlassungserklärung erfaßten Teiles des geltend gemachten Unterlassungsanspruches kann die Klägerin ein gerichtliches Verbot nicht - mehr - verlangen. Insoweit fehlt es nämlich an der für eine gerichtliche, ordnungsmittelbewehrte Untersagung

erforderlichen Wiederholungsgefahr. Die durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung begründete Besorgnis, daß die Beklagten die rechtsverletzende Darstellung erneut verbreiten, ist durch die Abgabe der Unterwerfungserklärung ausgeräumt. Dabei braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, ob die Klägerin die Unterlassungserklärung - konkludent - angenommen hat. Denn schon die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung genügt grundsätzlich, um die Vermutung der Wiederholungsgefahr auszuräumen; schon mit der Abgabe einer solchen, mit dem Zugang wirksamen Erklärung kommt nämlich zum Ausdruck, daß der Verletzer den ernstlichen Willen hat, seine Handlung nicht zu wiederholen (herrschende Meinung, vgl. nur: Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 21. Aufl., Einl. UWG, Rz. 270). Unerheblich ist insoweit, daß die Beklagten die Unterwerfungserklärung ohne Präjudiz für ihren Sach- und Rechtsstandpunkt abgegeben haben. Dieser Zusatz hindert die rechtliche Wirksamkeit der Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht. Die Beklagten haben damit lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Unterwerfungserklärung für andere Rechtsstreitigkeiten keine präjudizielle Wirkung haben soll, d.h. die Unterwerfungserklärung die Beklagten in etwaigen anderen Verfahren nicht in ihrer Rechtsverteidigung einschränkt.

Schließlich steht der Annahme, daß die Wiederholungsgefahr ausgeräumt ist, auch nicht entgegen, daß die abgegebene Unterwerfungserklärung nur einen Teil des geltend gemachten Unterlassungsanspruches erfaßt. Eine solche dem Begehren des Gläubigers nur teilweise entsprechende Unterwerfung genügt jedenfalls dann, wenn sich die Unterlassungserklärung auf jenen Teil des geltend gemachten Anspruches, der dem Gläubiger zusteht, vollen Umfangs erstreckt. so verhält es sich indes im vorliegenden Fall, wie sich aus den obigen Ausführungen unter I.1. ergibt. Im Ergebnis muß dem mit der Klage verfolgten Begehren daher der Erfolg versagt bleiben.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz ZPO.

Buske

Meyer

Schulz